

Satzung Freunde des Quenstedt-Gymnasiums Mössingen e.V.

§ 4 Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Juristische Personen oder Körperschaftliche Mitglieder haben das Recht, je einen stimmberechtigten Vertreter zu entsenden.
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes dieses beschließt oder ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kulturreferenten
 - f) und 2 Beisitzern
2. Der jeweilige Leiter des Quenstedt-Gymnasiums ist kraft Amtes einerner der Beisitzer. Er kann bei Verhinderung einen bevollmächtigten Vertreter entsenden.

Satzung Freunde des Quenstedt-Gymnasiums Mössingen e.V.

§ 8 Vertretung des Vereins, Protokolle, Beschlussfähigkeit des Vorstandes, Bankvollmacht

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Das Alleinvertretungsrecht des 1. und 2. Vorsitzenden im Außenverhältnis wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
3. Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist bei der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung vom Schriftführer und dem jeweiligen Leiter zu unterzeichnen.
4. Der Schatzmeister übernimmt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er zieht die Mitgliedsbeiträge ein. Über Einnahmen und Ausgaben führt er Buch.
Die Aufzeichnungen werden jährlich von zwei Revisoren, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden, geprüft.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über Bankkonten verfügt der Schatzmeister mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam.

§ 9 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Anliegen und Anlässe Ausschüsse bilden.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.